

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband
- Verbandspolitik und Recht -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

Stichwort:

HV-Beschluss IV/15

Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (alt IV/16)

Antragstext:

Der DBwV soll sich dafür einsetzen, dass bei der AVZ-Verordnung folgende Regelungen getroffen werden:

- Die besondere Auslandsverwendung beginnt mit Antritt der Reise in das Einsatzgebiet.
- Der AVZ wird auch den temporären Kräften (z. B. Mob-Insth-Trupps) ab dem ersten Tag gleichermaßen gewährt.

Antragsbegründung:

Nach § 58 a Abs. 3 BBesG wird bei Dienstreisen in Einsatzgebiete der AVZ erst ab dem 15. Tag gezahlt. Dienstreisen sind üblicherweise weder mit einer erheblichen Gefährdung noch mit sonstigen Belastungen verbunden, was es grundsätzlich rechtfertigt, diese im Gegensatz zum Einsatz erheblich niedriger zu entschädigen. Wird jedoch eine Dienstreise ins Einsatzland unternommen, beispielsweise zum Zwecke der Erkundung oder Ähnlichem, ist diese ebenfalls mit einer erheblichen Gefährdung sowie sonstigen Belastungen verbunden. Daher scheint die Festlegung in § 58 a Abs. 3 BBesG weder geeignet, noch angemessen, um der Gefährdung Rechnung zu tragen.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen und von der Hauptversammlung im November 2013 unverändert beschlossen.

.....
Peter Scheitza
Oberstleutnant
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln